

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Entwicklung eines Konzeptes zur Begleitevaluation einer regionalen Erprobung des QS- Verfahrens ambulante Psychotherapie

Vom 29. März 2023

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a) Verfahrensordnung (VerfO) in seiner Sitzung am 29. März 2023 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

1. Das IQTIG wird beauftragt, ein wissenschaftlich begründetes Konzept für die Begleitevaluation einer regionalen Erprobung des QS-Verfahrens „ambulante psychotherapeutische Versorgung gesetzlich Krankenversicherter (QS ambulante Psychotherapie)“ [Auftragstyp entsprechend Produktkategorie B3] zu erstellen.
2. Bei der Konzepterstellung soll das IQTIG die bisher vorgelegten Abschlussberichte zu dem QS-Verfahren
 - „Qualitätssicherungsverfahren zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter“ vom 14. Juni 2021,
 - „Überarbeitung des einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherungsverfahrens zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter: Ergebnisbericht zur Strukturqualität“ vom 31. Mai 2022,
 - „Überarbeitung des einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherungsverfahrens zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter: Ergebnisbericht zur Übertragbarkeit auf Gruppentherapie“ vom 31. Oktober 2022 und
 - „Entwicklung einer Patientenbefragung für das Qualitätssicherungsverfahren zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter“ vom 15. Dezember 2021 bzw. 31. Januar 2022),sowie den aktuellen Beratungsstand der themenspezifischen Bestimmungen, der Tragenden Gründe, den Stand der Dokumente zur Spezifikation der beiden Verfahrensteile (Klassikteil und Patientenbefragung) sowie ggf. den aktuellen Stand der Überarbeitung der Patientenbefragung gemäß G-BA-Beschluss vom 15. Dezember 2022 berücksichtigen.
3. Die begleitende Evaluation soll über den Zeitraum der Erprobung die Funktionalität des QS-Verfahrens sowie Aufwand-Nutzen-Verhältnis untersuchen. Bei der

Konzepterstellung sind die Vorgaben der themenspezifischen Bestimmungen § 20 zu den Zielen, Fragen und einzelnen Gegenständen der Evaluation zu beachten.

3.1 Insbesondere soll darauf eingegangen werden, wie die Eignung der auf der QS-Dokumentation und der Patientenbefragung basierenden Qualitätsindikatoren und Kennzahlen, unabhängig von Diagnose und Therapieverfahren Qualität vergleichend zu messen, beurteilt werden kann und wie aus den QS-Daten aktuelle leistungserbringerbezogene Qualitätsdefizite in der Versorgung offengelegt, und wie Handlungsanschlüsse aus den QS-Bewertungen abgeleitet werden können. Hierin ist jeweils den Anforderungen der Psychotherapie angemessen zu entsprechen.

3.2 Ebenso sind gegebenenfalls auftretende regionale Differenzen in der Versorgungssituation (städtischer/ländlicher Raum) und Unterschiede bei relevanten Subgruppen von Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen, um insbesondere die Zuschreibbarkeit der QS-Ergebnisse zu den Leistungserbringern zu evaluieren.

4. Es soll dargelegt werden, wie auf Basis der in der Evaluation gesammelten Erkenntnisse Empfehlungen an den G-BA für die Überarbeitung oder Weiterentwicklung des QS-Verfahrens abgeleitet werden können.

II. Hintergrund der Beauftragung

Das QS-Verfahren zur ambulanten Psychotherapie ist das erste Verfahren, das die Leistungserbringergruppe der ärztlichen und psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten adressiert. Es umfasst mit ca. 37.000 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und pro Jahr ca. 1,5 Millionen Patientinnen und Patienten (Jahresprävalenz) eine große Anzahl an Leistungserbringern und Patienten und damit deutlich mehr als in den bisherigen Verfahren der DeQS-RL. Das Verfahren soll deshalb vor einer bundesweiten Einführung regional begrenzt erprobt und begleitend evaluiert werden. Die Begrenzung auf ein Bundesland unter Vollbelastung und Einbezug aller Verfahrensteilnehmer ermöglicht es dabei, auf Landesebene aussagekräftige Prognosen über die Umsetzbarkeit des Verfahrens auf Bundesebene zu treffen. Zu den Gegenständen der Erprobung und Evaluation gehören inhaltliche, organisatorische und technische Aspekte, nach denen die Ziele der Erprobung gegliedert sind.

Die aus der Erprobung gewonnenen Erkenntnisse zu inhaltlichen Verbesserungspotentialen und Umsetzungsproblemen können genutzt werden, um die Ausgestaltung des Verfahrens zu prüfen und ggf. zu überarbeiten.

Zur Generierung weiterer Evidenz muss im Rahmen einer begrenzten Erprobung überprüft werden, inwiefern die entwickelten Indikatoren und Kennzahlen dem Leistungserbringer zuschreibbare Qualitätsdefizite feststellen können und geeignet für die Ableitung qualitätsverbessernder Maßnahmen sind, sowie ob die in der DeQS-RL vorgegebenen Prozesse und Fristen z.B. der Qualitätsbewertung auf Landesebene auch mit der hohen Anzahl von Leistungserbringern unverändert realisierbar sind.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,

- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist ein wissenschaftlicher Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermin

Der Bericht ist bis zum 30. April 2024 vorzulegen [*Beginn der Auftragsbearbeitung 1. Mai 2023*].

Berlin, den 29. März 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Maag